

Unser Zeichen: AL/TW

Datum: 18.09.2025

Rückfragen an: Torsten Wischnewski
Anne Luther

E-Mail: Wischnewski@paritaet-berlin.de
Luther@paritaet-berlin.de

Stellungnahme des Paritätischen Landesverband Berlin e.V. über das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier Stellungnahme zum Referentenentwurf über die Änderung von § 19 Abs. 6 Schulgesetz und zur Änderung der Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (Auszug – Stand 29.08.2025) (SchüFöVO)

Sehr geehrte Frau Faust,

der Paritätische bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf und weiteren Verordnungen. Im Folgenden nehmen wir zu den Änderungen in § 19 Abs. 6 Schulgesetz und zu den Änderungen des § 4 Abs. 6 Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO) Stellung.

Die nun vorgeschlagenen Änderungen in § 19 Abs. 6 SchulG fügen die bereits im Frühjahr vollzogenen Änderungen in der Schülerförderungs- und betreuungsverordnung in Bezug auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ein und präzisieren somit die gesetzliche Grundlage für die damalige Ordnungsänderung in der SchüFöVO in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler mit dem dazugehörigen Diagnostikstatus „Geistiger Entwicklung“ oder „Autismus“ beim Besuch der Regelschule oder sogenannter „Kleinklassen“.

Mit Verweis auf die Stellungnahme im April zu den damaligen Änderungen der SchüFöVO sieht der Paritätische die Einrichtung von Kleinklassen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ an allgemeinbildenden Schulen immer dann kritisch, wenn die Klassen losgelöst vom Inklusionsbestreben der Schulen vollständig separiert eingerichtet werden. Die unzureichende Zahl an Förderschulen sollte nicht durch schlechte Alternativen kompensiert werden. In der Regel erfüllen die bestehenden Schulräume der allgemeinbildenden Schulen die Anforderungen für gelingende Inklusion nicht; es fehlen für die neu einzurichtenden Kleinklassen notwendige Fach-, Therapie-, Rückzugs- und Sanitärräume. Es ist mit der stark ausgeweiteten Einrichtung von sogenannten „Kleinklassen“ darauf zu achten, dass die Räume entsprechend den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgestattet werden und die pädagogische Ausrichtung der Schule die sogenannten „Kleinklassen“ vollumfänglich in das

Schulprogramm sowie das Kinderschutzkonzept integrieren. Wir bitten Sie daher in der Umsetzung darauf zu achten, dass die Begleitung der sogenannten „Kleinklassen“ durch die Schulaufsichten und durch die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) entsprechend zum Wohl der Schülerinnen und Schüler erfolgt.

Der Paritätische sieht die weiteren Änderungen in § 19 Abs. 6 und in § 4 Abs. 6 Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO) nicht nur kritisch, sondern rät von der Umsetzung ab. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass die Bedarfsprüfungen für die Frühbetreuung 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr (betrifft die Module 1, 4 und 5 der EFöB) und die Spätbetreuung 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (betrifft die Module 3 und 4) wieder eingeführt werden sollen. Nach unserem Kenntnisstand ist es nach Aufhebung der Bedarfsprüfung zu keinem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme gekommen, weder für die Früh- noch für die Spätbetreuung. Träger der ergänzenden Förderung und Betreuung meldeten uns zurück, dass es zu leichten Anstiegen in Situationen kam, in denen es um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit ging. Die leicht erhöhte Inanspruchnahme war im Wesentlichen in der 1. bis 3. Jahrgangsstufe zu verzeichnen. Eine Abnahme der Betreuungsnachfrage in der 5. und 6. Jahrgangsstufe ist bei den Trägern weiterhin sichtbar. Die älteren Kinder werden mehr und mehr durch die Familie betreut oder nehmen an außerschulischen Freizeitaktivitäten wie Sport, Musik, kulturellen Aktivitäten usw. teil.

Der Paritätische rät von einer generellen Einführung der Bedarfsprüfung ab. Die zusätzlichen Kosten durch die notwendige Aufstockung der Personalausstattung in den Kitagutscheinstellen dürfte den Effekt der Einsparung bei der Gewährung von Früh- und Spätbetreuung aufwiegen. Der Gesetzentwurf gibt keinen Aufschluss zu den zusätzlichen Kosten, die durch die Wiedereinführung der Bedarfsfeststellung entstehen oder zu den vermuteten Einsparungen durch die angenommene Nichtnutzung der Früh- und Spätbetreuung. Verlässliche Zahlen über eine erfolgte Nachfrageerhöhung in der Früh- und Spätbetreuung nach Abschaffung der Bedarfsprüfung liegen uns von Seiten der Senatsbildungsverwaltung nach unserem Kenntnisstand nicht vor.

Die Wiedereinführung der Bedarfsprüfung trifft in der Regel Familien mit Teilzeitarbeitsverträgen sowie atypischen Arbeitszeiten, die in Folge in ihrer Erwerbsarbeit unflexibler werden und ggf. bei Änderungen der Arbeitszeiten dazu gezwungen sind, aufwendige Bedarfsfeststellungen zu durchlaufen, um die Betreuungszeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung für ihre Kinder zu sichern, um dann nachfolgend ihre Arbeitszeiten anpassen zu können. Damit wird die Erwerbsarbeit von Familien und in erster Linie von Frauen durch zusätzliche Zugangsbarrieren zu benötigter flexibler Betreuung eingeschränkt und nicht ausreichend unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Luther



Torsten Wischnewski



Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V. / Referat Schulbezogene Jugendhilfe